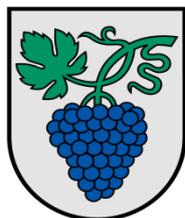


POLITISCHE GEMEINDE THAL



Gebührentarif für das Bauwesen

vom Gemeinderat genehmigt am 25. Januar 2016

GEBÜHRENTARIF FÜR DAS BAUWESEN

Der Gemeinderat Thal erlässt in Anwendung von Art. 4 der kantonalen Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 27. April 1971 (sGS 821.1), sowie in Anwendung von Art. 51 des Baureglements vom 22. April 2014, in Kraft seit dem 1. Mai 2014, und im Rahmen des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung vom 2. Mai 2000 (sGS 821.5) nachstehende Richtlinien:

I. **Bewilligungsgebühren**

Meldeverfahren (gemäss Art. 142 + 143 PBG)	Fr. 150.00 bis Fr. 300.00
EFH (freistehend bis max. 2 Wohnungen)	Fr. 1'000.00
Doppel- und Reihen – EFH Grundbetrag + pro Hausteil	Fr. 1'000.00 Fr. 200.00
MFH / Wohn- und Geschäftshäuser (max. Fr. 10'000.00) Grundbetrag + pro Wohnung oder Geschäftsteil	Fr. 2'000.00 Fr. 400.00
Gewerbliche- und Industriebauten, Landwirtschaftliche Ökonomiegebäude (max. Fr. 10'000.00) Baute + pro m2 Geschäftsfläche + pro Wohnung	Fr. 1'000.00 Fr. 1.00 Fr. 300.00
An-, Vor-, Kleinst- und Nebenbauten (nach Art. 29, 30 BauR) Sofern nicht Meldeverfahren	Fr. 300.00
Weitere private Bauten (unbewohnt) wie Pferdeboxen, grössere Pavillons usw. Baute	Fr. 300.00
Sammelgaragen Grundgebühr Zuschlag je Abstellplatz	Fr. 300.00 Fr. 50.00
Gelände- und Terrainveränderung, Anlagen, Reklamen Sofern nicht Meldeverfahren	Fr. 300.00
Solaranlagen (Photovoltaik und Warmwasseraufbereitung)	gebührenfrei

Reklamen (Neuanlagen) Fr. 300.00
ab 3. m2 zusätzlich pro m2 Fr. 50.00

Bei Änderungen von bestehenden Reklameanlagen in unveränderter Grösse 50% der Gebühr für eine Neuanlage

Umbauten
30% der für die Umbaute massgebenden Neubaubewilligung

Korrekturpläne
10% der entsprechenden Neubaubewilligung

Zweckänderung Fr. 300.00
(ohne baulichen Massnahmen)

II. **Übrige Gebühren**

Bauanzeige/Übermittlung Einsprache/Schriftenwechsel Fr. 20.00
Ab 11. Anzeige pro Anzeige Fr. 10.00

Übermittlung Einsprache / Schriftenwechsel Nachforderung Unterlagen
(inkl. Porto) Fr. 20.00

Abbruchbewilligung (nur bei separatem Verfahren)
20 % der entsprechenden Neubaubewilligung

Bauermittlungen
50 % der entsprechenden Neubaubewilligung

Verlängerung Baubewilligung Fr. 150.00

Einspracheentscheide Fr. 500.00 bis Fr. 5'000.00
(Im Rahmen dieser Gebühr werden die externen Baurechtsberatungen für Einspracheentscheide mit abgerechnet)

Baupolizeiliche Verfügungen Fr. 100.00 bis Fr.10'000.00
(Im Rahmen dieser Gebühr werden die externen Baurechtsberatungen für baupolizeiliche Verfügungen mit abgerechnet)

Baukontrolle (Rohbaukontrolle, Kanalisationsabnahme, Schlussabnahme, Nachkontrollen)
je Kontrolle
EFH / DEFH Fr. 200.00
MFH Grundtaxe Fr. 200.00
zuzügl. ab der 3. Wohnung Fr. 50.00 pro Wohnung
Gewerbe- und Industriebauten pro 1'000 m2 Geschossfläche Fr. 200.00

Energienachweis

Private Kontrolle (konzessioniert) Fr. 100.00
(Im Rahmen der Stichprobenkontrollen wird der externe Prüfaufwand ausschliesslich bei mangelhafter Ausführung weiter verrechnet)

Energienachweis konventionell Fr. 100.00
zuzüglich externe Prüfkosten

Öltankanlagen

Grundtaxe: Fr. 100.00
Zuschlag je 1'000 l Inhalt Fr. 5.00
zuzüglich externe Prüfkosten

Feuerschutz (Brandschutztechnische Baubewilligungen)

Fr. 100.00
zuzüglich externe Prüfkosten

Teilstrassenpläne / Überbauungspläne

Weiterverrechnung Bewilligungsgebühren Kanton und effektive Planungskosten (Erschliessungsverträge)

III.

Allgemeines

In den vorgenannten Gebühren sind nicht enthalten:

- Prüfungsgebühren durch Ingenieur- und Planungsbüros
- Externe Kosten für baurechtliche Prüfungen bei komplexen Fällen
- Prüfungsgebühren Tierschutz
- Prüfungsgebühren kantonale Amtsstellen
- Prüfungsgebühren Lärmschutz, Luftreinhaltung
- Schnurgerüstkontrollen, Aufnahmen und Katasternachführungen durch Geometer
- Schutzraumbewilligungen
- Nachkontrollen

Die vorgenannten Positionen werden gemäss separatem Aufwand in Rechnung gestellt.

IV.

Ausserordentliche Gebührenansätze

Die Gebühren können bis auf das Doppelte der Ansätze festgesetzt werden:

- für besonders schwierige und umfangreiche Amtsgeschäfte;
- bei einem ausserordentlichen Aufwand für die Beratung der Baugesuchsteller;
- wenn die Amtshandlung ausserhalb der üblichen Arbeitszeit oder des üblichen Ortes vorzunehmen ist.

V.

Schlussbestimmungen

Für alle in diesem Tarif nicht namentlich erwähnten Bauvorhaben legt die Baubewilligungsbehörde die Bewilligungsgebühr im Einzelfall fest.

Dieser Gebührentarif gilt ab 1. März 2016. Er gilt für alle Gebühren, die ab diesem Datum zu verlangen sind.

9424 Thal, 25. Januar 2016

GEMEINDERAT THAL
Der Gemeindepräsident
Robert Raths

Der Gemeinderatsschreiber
Christoph Giger